

# Antrag auf Beurkundung einer Auslands- geburt im Geburtenregister (§ 36 PStG)

## Hinweis über die Zuständigkeit

Zuständig für die Beurkundung der Geburt ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind oder (wenn das Kind nie in Deutschland wohnte) die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das minderjährige Kind teilt dabei den Wohnsitz seiner gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder seines allein sorgeberechtigten Elternteils.

Eine Zuständigkeit des Standesamts I in Berlin ist nur gegeben, wenn weder das Kind noch die antragstellende Person jemals (auch nicht als Kind) im Inland wohnhaft waren.

Botschaft  Generalkonsulat  Konsulat  Honorarkonsul

der Bundesrepublik Deutschland in

Datum:

Antragstellerin / Antragsteller (Familiename, Geburtsname, Vorname, Wohnort)

E-Mail:

beantragt / beantragen als  
die Beurkundung der Geburt des nachfolgend genannten Kindes:

## Angaben über die leibliche Mutter (welche das Kind geboren hat), bezogen auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes

Familiename (bitte *a l l e* Namensteile angeben)

ggf. Geburtsname

Vornamen (bitte *a l l e* angeben)

Staatsangehörigkeit(en) (bitte *a l l e* angeben)

nachgewiesen durch (z.B. Pass, Ausweis, Staatsangehörigkeitsausweis; Angaben ohne Nummer des Dokuments)

deutsch

Tag der Geburt

Ort der Geburt der Mutter / des 1. Elternteils

der Mutter / des 1. Elternteils

(Ort, Staat bei Geburt außerhalb Deutschlands)

Standesamt und Nummer der Beurkundung (nur bei Beurkundung in einem deutschen Register)

Familienstand der Mutter

ledig  verheiratet  in einer Lebenspartnerschaft lebend  geschieden

verwitwet  Lebenspartnerschaft aufgehoben  Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst

Anzahl *a l l e r* Ehen / Lebenspartnerschaften:  0  1  2  3 und mehr

ggf. Tag der Rechtskraft der Scheidung / Auflösung der Lebenspartnerschaft, Angabe des Gerichts mit Aktenzeichen bzw. Tag und Ort des Todes des Ehemannes / der Lebenspartnerin

bei Scheidung / Auflösung der Lebenspartnerschaft: Staatsangehörigkeit des früheren Mannes / der früheren Lebenspartnerin im Zeitpunkt der Scheidung / Auflösung der Lebenspartnerschaft

Mutter / 1. Elternteil





<p><b>Erklärung zum Geburtsnamen des Kindes</b> (Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, so ist es zusätzlich zu beteiligen.)</p>	
<p><b>Ich bin/wir sind über die Möglichkeiten der Namensführung des Kindes und die Unwiderruflichkeit der Bestimmung unterrichtet worden und erkläre/n:</b></p>	
<p>§§ 1617, 1617 b BGB (deutsches Recht)</p>	<p><input type="checkbox"/> <b>Wir bestimmen als gemeinsam Sorgeberechtigte für das oben genannte Kind den Familiennamen (bitte eintragen):</b></p> <p><input type="checkbox"/> _____ (des Vaters / 2. Elternteils)</p> <p><b>oder</b></p> <p><input type="checkbox"/> _____ (der Mutter / 1. Elternteils)</p> <p><b>Uns ist bekannt, dass diese Namensbestimmung eine Bindungswirkung für unsere weiteren Kinder auslösen kann.</b></p>
<p>§ 1617 a BGB (deutsches Recht)</p>	<p><input type="checkbox"/> <b>Ich, der allein sorgeberechtigte Elternteil, erteile dem Kind den Familiennamen des anderen Elternteils:</b></p> <p><b>Ich, der nicht sorgeberechtigte Elternteil, willige in die Namenserteilung ein.</b> <b>Uns ist bekannt, dass diese Namensbestimmung <u>nicht</u> für unsere / meine weiteren Kinder gilt.</b></p>
<p>Sofern das Kind den Namen nach deutschen Rechtsvorschriften führen soll, ist eine der beiden ersten Erklärungsmöglichkeiten zu nutzen. Die Rechtswahlmöglichkeit gemäß Artikel 10 Absatz 3 EGBGB steht nur <u>einmalig</u> zur Verfügung und wäre bei Wahl deutschen Rechts für eine eventuelle spätere erneute Rechtswahl zugunsten eines fremden Rechts bereits verbraucht.</p>	
<p>Art. 10 (3) EGBGB (<u>nicht</u> deutsches Recht)</p>	<p><input type="checkbox"/> <b>Wir/ ich bestimme(n) das Recht des Staates:</b> (dessen Staatsangehörigkeit ein Elternteil nachweislich besitzt) (= Heimatrecht)</p> <p><b>für die Namensführung des oben genannten Kindes.</b></p> <p><b>Das Kind führt aufgrund dieses Rechts / soll auf der Grundlage dieses Rechts folgenden Familiennamen führen:</b></p> <p><b>Uns/Mir ist bekannt, dass diese Rechtswahl- und Namensbestimmung <u>nicht</u> für unsere / meine weiteren Kinder gilt.</b></p>
<p>Art. 48 EGBGB</p>	<p><input type="checkbox"/> <b>Die Namensführung unseres / meines Kindes unterliegt gemäß Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 EGBGB deutschem Recht.</b></p> <p><b>Das Kind hat durch Registrierung seiner Geburt im EU-Staat _____</b> (gegebenenfalls abweichend vom deutschen Recht) folgende Namensführung erworben:</p> <p>_____ (Familiennamen, gegebenenfalls mehrteilig)</p> <p>_____ (a l l e Vornamen) sowie gegebenenfalls</p> <p>_____ (sonstige Namensteile wie Vatersnamen oder Mittelnamen)</p> <p><b>Wir / Ich bestimme(n) daher</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>für die Zukunft (mit Zugang bei dem zuständigen deutschen Standesamt)</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eintragung in das Personenstandsregister des anderen EU-Staates (<u>Das Datum der Registrierung wird entsprechend nachgewiesen</u>)</b></p> <p><b>den in dem anderen EU-Staat erworbenen Namen zum Geburtsnamen des Kindes für den deutschen Rechtsbereich.</b></p> <p><b>Uns/Mir ist bekannt, dass diese Namensbestimmung <u>nicht</u> für unsere / meine weiteren Kinder gilt.</b></p>

- Das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und schließt sich der o.g. Bestimmung an / willigt in die Erklärung ein.**
- Das Kind führt bereits einen Familiennamen und hat das fünfte Lebensjahr vollendet. Es schließt sich der Bestimmung des Ehenamens der Eltern an und führt künftig den Familiennamen:**
- (Ehename der Eltern)
- Das Kind führt bereits einen Familiennamen und hat das fünfte Lebensjahr vollendet. Es schließt sich der Namensänderung des namensgebenden Elternteils an und führt künftig den Familiennamen:**
- (geänderter Familienname des namensgebenden Elternteils)
- Als gesetzlicher Vertreter bzw. gesetzliche Vertreterin stimmen wir / stimme ich der Anneschlussklärung / Einwilligungserklärung des Kindes zu.**

**Bei Geburt vor dem 01.04.1994:**

- Der Familienname des Kindes wurde in einem in dem Zeitraum vom 01.09.1986 bis 31.03.1994 ausgestellten deutschen Identitätspapier / Personenstandsbuch eingetragen (Nachweis ist beigefügt).
- Der Familienname des Kindes wurde nicht in einem in dem Zeitraum vom 01.09.1986 bis 31.03.1994 ausgestellten deutschen Identitätspapier / Personenstandsbuch eingetragen.

***gilt nur bei Antragstellung beim Standesamt I in Berlin:***

Das Standesamt I in Berlin erfasst Ihre Personenstandsdaten (u. a. Name, Geburtsdatum, Abstammung) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Standesamt I in Berlin  
Schönstedtstr. 5  
13357 Berlin

Es erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Personenstandsgesetz, der Personenstandsverordnung, ggf. entsprechenden internationalen Regelungen (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung) sowie aus dem Berliner Datenschutzgesetz. Herausgegeben werden dürfen die Daten der Standesämter an andere inländische und ausländische Standesämter, andere Personen, sonstige Behörden, Gerichte, ggf. Religionsgemeinschaften und konsularischen Vertretungen anderer Länder nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist. Die in Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Landesarchiv Berlin zur Übernahme anzubieten.

Den Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten erreichen Sie unter:

Der behördliche Datenschutzbeauftragte des  
Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Friedrichstr. 219  
10969 Berlin

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden. Diese oder Ihr zuständiger Mitarbeiter im Standesamt erteilt Ihnen auch Auskunft zu Ihren Rechten als betroffene Person nach der Datenschutz-Grundverordnung.

**Ich/Wir beantrage/n die Ausstellung von folgenden Urkunden:**

	<b>Anzahl</b>
Geburtsurkunde (DIN A 4)	
Geburtsurkunde für das Stammbuch (DIN A 5)	
mehrsprachige Geburtsurkunde (DIN A 4)	
Beglaubigter Registerausdruck <input type="checkbox"/> mit Hinweisen	

Die Gebühr für die Beantragung der Eintragung im standesamtlichen Register ist unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu entrichten.

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren (auch für die Ausstellung entsprechender Urkunden) ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Die im Land Berlin aktuell festgelegten Gebühren können auf der Homepage des Standesamts I in Berlin unter [www.berlin.de/standesamt1](http://www.berlin.de/standesamt1) eingesehen werden.

Die Gebühren werden gesondert angefordert. Bitte die Zahlungsaufforderung abwarten und keinesfalls eine Gebührenvorauszahlung leisten.

Die Informationen zum Datenschutz haben wir / habe ich zur Kenntnis genommen.

**Unterschriften der antragstellenden Personen  
und Beglaubigung durch die deutsche Auslandsvertretung**

\_\_\_\_\_ (Mutter / 1. Elternteil)

\_\_\_\_\_ (ggf. Kind)

\_\_\_\_\_ (Vater / 2. Elternteil)

Die obigen Unterschriften beglaube ich aufgrund der vor mir erfolgten Vollziehung.  
Die Erklärenden haben sich ausgewiesen durch

\_\_\_\_\_, Nr. \_\_\_\_\_, ausgestellt am \_\_\_\_\_ (Mutter / 1. Elternteil)  
(Personaldokument)

\_\_\_\_\_, Nr. \_\_\_\_\_, ausgestellt am \_\_\_\_\_ (Vater / 2. Elternteil)  
(Personaldokument)

\_\_\_\_\_, Nr. \_\_\_\_\_, ausgestellt am \_\_\_\_\_ (ggf. Kind)  
(Personaldokument)

, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Konsularbeamter / Konsularbeamtin)

(Siegel)

**Bitte Vordrucke mit mehreren Blättern untrennbar verbinden !**